

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 27. September 1929.

An die Kirchenvorstände

1. Der Kirchenrat hat die in seiner Sitzung vom 3. November 1927 beschlossene

Prüfungsordnung für die Kirchenbuchführer

(Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche Jahrgang 1927 Seite 60) geändert:

- a) Im § 3 ist in der zweiten Reihe zwischen den Worten „Vorsitzenden des Kirchenvorstandes“ und „zu richten“ einzufügen „unter Beifügung eines selbst geschriebenen Lebenslaufes“.
- b) Im § 8 wird zwischen dem ersten und zweiten Absatz folgender neuer Absatz eingefügt:

„Die Prüfungskommission kann in Fächern, in denen die Prüfung nicht zufriedenstellend ausgefallen ist, innerhalb einer von der Prüfungskommission zu bestimmenden Frist eine Nachprüfung verlangen. Fällt diese Nachprüfung nicht zufriedenstellend aus, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.“

2. Die Verfügung des Kirchenrats vom 14. Januar 1928 über die zu prüfenden Fächer (Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche Jahrgang 1928 Seite 1) erfährt folgende Änderungen:

- a) Neu einzufügen ist hinter Nr. 5 die Dienstamtwweisung für die Führung des Verzeichnisses der stimmberechtigten Gemeindemitglieder.
- b) Ebenfalls neu einzufügen sind hinter Nr. 3 die Gesetze und Vereinbarungen des Ministeriums.
- c) Zu streichen ist das Kriegsbeschädigtengesetz, Nr. 11.
- d) Zu streichen ist bei Nr. 2 die Hamburgische Kirchenverfassung.

Von der Reichsverfassung kommt nur der 3. Abschnitt aus dem Zweiten Hauptteil in Frage. Nr. 2 lautet dann:

„Grundzüge der Reichsverfassung, Zweiter Hauptteil, 3. Abschnitt.“

Die Prüfungsordnung und die bei der Prüfung zu behandelnden Fächer werden, wie sie jetzt Geltung haben, nunmehr nachstehend bekanntgegeben.

Der Kirchenrat

Prüfungsordnung für die Kirchenbuchführer

§ 1

Jeder von einer Hamburgischen Kirchengemeinde nach dem 15. September 1927 gewählte Kirchenbuchführer, der weder die staatliche Prüfung für den mittleren Verwaltungsdienst noch die Abschlußprüfung einer Diakonenanstalt bestanden hat, hat sich vor seiner festen Anstellung einer kirchlichen Prüfung zu unterziehen.

§ 2

Ein von einer Hamburgischen Kirchengemeinde nach dem 15. September 1927 gewählter Kirchenbuchführer, der entweder die staatliche Prüfung für den mittleren Verwaltungsdienst oder die Abschlußprüfung einer Diakonenanstalt bestanden hat, hat sich auf Anordnung des Kirchenrats vor seiner festen Anstellung einer Nachprüfung in den Fächern zu unterziehen, in denen er die nach § 6 erforderlichen Kenntnisse nicht aufweist.

§ 3

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung nach § 1 ist mindestens zwei Monate vor Ablauf der Probefristzeit an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes unter Beifügung eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes zu richten. Dieser übersendet den Antrag mit einer Äußerung über Vorbildung, Fleiß, Leistungen und Befähigung sowie dienstliche und außerdienstliche Führung des Antragstellers und mit seiner Personalakte dem Vorsitzenden der Prüfungskommission.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die Beschwerde gegen eine den Antragsteller zurückweisende Verfügung des Vorsitzenden der Prüfungskommission ist binnen 14 Tagen an den Kirchenrat zu richten.

§ 4

Die Prüfungskommission wird vom Kirchenrat auf die Dauer von fünf Jahren ernannt. Ihr gehören an der Syndikus als Vorsitzender, der Amtmann, ein Abteilungsleiter des Kirchenrats und ein Kirchenbuchführer.

Wird eine Stellvertretung nötig, so regelt der Kirchenrat sie von Fall zu Fall.

Die Prüfungskommission faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 5

Die Prüfung ist schriftlich und mündlich.

Die schriftliche Prüfung besteht in der Anfertigung je einer Arbeit über ein allgemeines Thema und über einen praktischen Fall aus der kirchlichen Verwaltung.

Die schriftlichen Arbeiten sind unter ständiger Aufsicht im Büro des Kirchenrats anzufertigen. Zu jeder Arbeit wird ein Zeitraum vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmt.

Der Prüfungskommission steht das Recht zu, bereits nach dem Ergebnis der schriftlichen Arbeiten die Prüfung als nicht bestanden zu erklären.

§ 6

Gegenstand der mündlichen Prüfung sind:

1. Die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate.
2. Die übrigen für einen Kirchenbuchführer in Frage kommenden staatlichen und kirchlichen Gesetze und Verordnungen.
3. Der Aufbau der Kirchenverwaltung.
4. Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.

§ 7

Ist ein Beamter, der die staatliche Prüfung für den mittleren Verwaltungsdienst oder die Abschlußprüfung einer Diakonenanstalt bestanden hat (§ 2), zum Kirchenbuchführer gewählt, so hat der Kirchenvorstand mindestens drei Monate vor Ablauf der Probezeit dem Kirchenrat über seine Leistungen zu berichten. In diesem Bericht hat der Kirchenvorstand sein Gutachten darüber abzugeben, ob er eine Nachprüfung des Kirchenbuchführers für erforderlich hält.

Die Prüfungskommission entscheidet daraufhin, ob der Kirchenbuchführer eine Nachprüfung abzulegen hat oder nicht. Im ersteren Falle fordert sie den Kirchenbuchführer schriftlich auf, sich innerhalb einer bestimmten Frist zur Prüfung zu melden. Die Fächer, in denen eine Nachprüfung erfolgen soll, sind in dem Schreiben genau zu bezeichnen.

Meldet sich der Kirchenbuchführer innerhalb der gegebenen Frist nicht, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 8

Nach bestandener Prüfung erteilt der Vorsitzende dem Prüfling sein Zeugnis, in dem vermerkt wird, ob er die Prüfung mit „ausreichend“, „gut“ oder „mit Auszeichnung“ bestanden hat.

Die Prüfungskommission kann in Fächern, in denen die Prüfung nicht zufriedenstellend ausgefallen ist, innerhalb einer von der Prüfungskommission zu bestimmenden Frist eine Nachprüfung verlangen. Fällt diese Nachprüfung nicht zufriedenstellend aus, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Das über die Prüfung aufgenommene Protokoll wird in die Personalakte des Prüflings eingefügt.

§ 9

Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach vier Monaten wiederholt werden, sofern diese Frist innerhalb der Probefristzeit noch zur Verfügung steht. Wird die Prüfung das zweite Mal nicht bestanden, so kann sie nicht wiederholt werden.

Bei der Prüfung der Kirchenbuchführer werden folgende Punkte behandelt werden:

1. Verfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate,
2. Grundzüge der Reichsverfassung, 3. Abschnitt,
3. Kirchliches Gesetz, betreffend die Dienststrafordnung bei Amtsvergehen von nicht-geistlichen Beamten,

4. Kirchensteuerordnung,
 5. Wahlgesetz für die Wahlen der Kirchenvorsteher,
 6. Dienstanzweisung für die Führung der Verzeichnisse der stimmberechtigten Gemeindeglieder,
 7. Besoldungsordnung, Ruhestandsgesetz und Hinterbliebenengesetz der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate,
 8. Gesetz, betreffend den Austritt aus einer staatlich anerkannten religiösen Gemeinschaft,
 9. Kirchliches Gesetz, betreffend Behandlung eigener Einnahmen der Einzelgemeinden,
 10. Geschäftsordnung für die Synode,
 11. Einkommensteuergesetz,
 12. Zivilstandsgesetz mit betreffenden Abschnitten des Bürgerlichen Gesetzbuches,
 13. Anweisung für die Kirchenbuchführung,
 14. Gesetze und Vereinbarungen des Ministeriums,
 15. Allgemeines über die Voranschläge und Abrechnungen der Kirchenhauptkasse,
 16. Allgemeines über die Voranschläge, Abrechnungen und Vermögensnachweise der Kirchengemeinden,
 17. Allgemeines über das Kassen- und Rechnungswesen,
 18. Versicherungen (Krankenversicherung, Angestelltenversicherung, Invalidenversicherung, Arbeitslosenversicherung),
 19. Einrichtung eines Archivs,
 20. Verwaltung der Kirchengemeinde,
 21. Behandlung der Synodalbeschlüsse,
 22. Behandlung der Kirchenratsbeschlüsse,
 23. Allgemeines über den Kirchendienst.
-